Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3519

17. 01. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine große Zahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, obwohl sie Teil der Bevölkerung sind. Dies sind zum einen etwa fünf Millionen Ausländerinnen und Ausländer, die längere Zeit ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und zum anderen Jugendliche über 16 Jahre, die heute sowohl die Reife als auch das Bedürfnis haben, am politischen Prozeß aktiv teilzunehmen. Beiden Bevölkerungsgruppen versperrt bisher das Grundgesetz den Weg zur Teilnahme an den Wahlen.

B. Lösung

Änderung des Artikels 38 Abs. 2 des Grundgesetzes in der Weise, daß das Alter von Menschen, die zur Wahl berechtigt sind, auf 16 Jahre gesenkt und zugleich klargestellt wird, daß der Begriff Volk in Artikel 20 des Grundgesetzes nicht nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sondern auch auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland lebende ausländische Bürgerinnen und Bürger umfaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung entsprechend der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

Artikel 38 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und ausländische Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A.

Mit den 16- und 17jährigen sind auch etwa 1,6 Millionen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, ungeachtet dessen, daß sie sowohl die Reife als auch das Bedürfnis haben, am politischen Prozeß teilzunehmen. Erforderlich ist eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre, um den legitimen demokratischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen, ihnen reale politische Einflußmöglichkeiten zu geben und Politikverdrossenheit zurückzudrängen.

Nach allen relevanten Untersuchungen (vgl. insbesondere Klaus Hurrelmann, Universität Bielefeld, Zehn Thesen zur politischen Partizipation von Jugendlichen) gibt es keinen Zweifel, daß Jugendliche vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres politisch entscheidungsfähig sind und mit Abschluß der Pflichtschulzeit die Bereitschaft und die politische Kompetenz für die Teilnahme an Wahlen in Form der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts besitzen. Die bisherige Altersgrenze hemmt danach in unserer immer älter werdenden Gesellschaft sowohl den Dialog als auch die Interessenabstimmung zwischen Generationen. Viele Jugendliche bewegt die Sorge, daß die Erwachsenen, die heute die Entscheidungen für die Zukunft treffen, ihrer Verantwortung für die Entwicklung menschenwürdiger Perspektiven nicht gerecht werden. Von den noch nicht wahlberechtigten Jugendlichen (13 bis 17 Jahre) fühlen sich nur etwa 25 % von den Parteien des Deutschen Bundestages „gut vertreten". Ein früheres Wahlalter wäre ein klares Signal an die junge Generation, daß sie verstärkt in die lebenswichtigen politischen Zukunftsentscheidungen mit einbezogen wird. Es würde die Parteien zwingen, sich mit den die Jugendlichen bewegenden Themen stärker zu beschäftigen, und die Jugendlichen veranlassen, sich mit politischen Themen in entscheidungsbezogener Form auseinanderzusetzen.

B.

In der Bundesrepublik Deutschland ist es zu einer erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung gekommen. Es hat sich in diesem Zusammenhang eine neuartige Zweiklassengesellschaft zwischen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herausgebildet. Das Wahlrecht wird auch den etwa fünf Millionen Ausländerinnen und Ausländern verweigert, die länger als fünf Jahre, zum Teil über 20 Jahre, rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Zwar betont das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum Kommunalwahlrecht (BVerfGE 83, 444), es sei „im Ausgangspunkt zutreffend", daß es „der demokratischen Idee" entspreche, „insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken", eine „Kongruenz zwischen den Inhalten demokratischen Rechts und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen"; zugleich verweist es aber darauf, daß ein solcher Weg durch das Grundgesetz versperrt sei.

Die Ausländerinnen und Ausländer, die mehr als fünf Jahre rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts im Grundgesetz gleichzustellen. Dazu bedarf es einer Änderung des Artikels 38 Abs. 2 des Grundgesetzes, der damit hinsichtlich des Begriffes Volk im Artikel 20 des Grundgesetzes klarstellt, daß nicht nur deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gemeint sind, sondern auch weitere auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger.

Es entspricht dem Prinzip der Menschenwürde und der darin enthaltenen emanzipatorischen Idee, daß Menschen ihre Lebensverhältnisse unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit mitbestimmen können. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig leben und arbeiten und nicht unbeträchtlich zur Lebensqualität der gesamten Bevölkerung beitragen, müssen auch am politischen Prozeß teilhaben und die Bildung der Verfassungsorgane beeinflussen können. Das Wahlrecht ist ein Recht, das ihnen in einem demokratischen Land zustehen sollte. Ein Wettbewerb zwischen den Parteien und Stimmen der ausländischen Bürgerinnen und Bürger würde zudem deren Sensibilität für die Probleme der ausländischen Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Zugleich wäre dies ein Akt der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger, der längerfristig Ausländerfeindlichkeit und Rassismus zurückdrängen kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333